

Verband Schweizer

Volksmusik



Association suisse de la musique populaire
Associazione svizzera della musica popolare
Associazion svizra da la musica populara

STATUTEN DACHVERBAND

gültig ab 1. Januar 2008

Abkürzungsverzeichnis

EVMF	Eidgenössisches Volksmusikfest
KGV	Kantonale Generalversammlung
KV	Kantonalvorstand
NOS	Nordostschweiz
NWS	Nordwestschweiz
RDV	Regionaldelegiertenversammlung
RV	Regionalvorstand
SDV	Schweizerische Delegiertenversammlung
EJMT	Eidgenössisches Jungmusikantentreffen
VSV	Verband Schweizer Volksmusik (Dachverband)
WS	Westschweiz
ZS	Zentralschweiz
ZV	Zentralvorstand

Die im folgenden Text verwendeten Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

Wo nichts anderes ausgeführt wird, gilt das Schweizerische Vereinsrecht nach ZGB Art. 60 ff.

I. Zweck

Art. 1	I. Name	Unter dem Namen «Verband Schweizer Volksmusik (VSV)» besteht ein Verein nach Massgabe der Art. 60 ff. ZGB. Er ist politisch und konfessionell neutral.
	II. Sitz	Sitz des VSV ist der jeweilige Wohnort des Zentralpräsidenten.
	III. Ziel	Der VSV bezweckt die Förderung und Pflege des Volksgutes Schweizer Volksmusik sowie den Zusammenschluss der Musikanten und Freunde der Volksmusik.
	IV. Aufgaben	Die Tätigkeit umfasst die Vertretung der Interessen gegenüber nationalen Behörden und nationalen Medien, die Koordination und den Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern, die Pflege von Kontakten zu anderen Verbänden im Bereiche der Volkskultur, die Förderung der Aus- und Weiterbildung, die Organisation von Veranstaltungen, namentlich eines eidgenössischen Volksmusikfestes, die Unterstützung von Veranstaltern, die Herausgabe einer Verbandszeitschrift und weitere Massnahmen, die sich aus den angestrebten Zielen ergeben. Der Dachverband stellt seinen Mitgliedern ein einheitliches Erscheinungsbild und ein einheitliches Rechnungsmodell zur Verfügung.

II. Verbandsgebiet

Art. 2 I. Gebiet

Das Gebiet des VSV umfasst die ganze Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein.

II. Regionen

Der VSV gliedert sich in folgende geografische Regionen:

Zentralschweiz (ZS), umfassend das Gebiet der Kantone Luzern, Nidwalden, Obwalden, Schwyz, Tessin, Uri, Zug;

Nordwestschweiz (NWS), umfassend das Gebiet der Kantone Aargau, Basel-Land, Basel-Stadt, Bern, Solothurn, Wallis (deutschsprachiger Teil);

Nordostschweiz (NOS), umfassend das Gebiet der Kantone Appenzell Auser rhoden und Innerrhoden, Glarus, Graubünden, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau, Zürich und des Fürstentums Liechtenstein;

Westschweiz (WS), umfassend das Gebiet der Kantone Freiburg/Fribourg, Genf, Jura, Bern (Jura), Neuenburg, Waadt, Wallis (französischsprachiger Teil).

Bei Bedarf können sich Kantonalverbände innerhalb einer Region zu einem Regionalverband zusammenschliessen.

III. Mitglieder

Art. 3 Mitglieder

Mitglied des VSV-Dachverbandes können werden:

- a) VSV-Kantonalverbände
- b) Nationale Institutionen
- c) Nahestehende Verbände der Volkskultur

Art. 4 I. Beginn

Die Beitrittserklärung der Kantonalverbände ist schriftlich an den Zentralpräsidenten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der ZV.

II. Ende

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Beitrag ist für das ganze Austrittsjahr geschuldet. Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Art. 5 Zentralregister

Der Zentralvorstand führt ein Zentralregister über sämtliche natürlichen und juristischen Personen des Verbandes.

Art. 6 Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich in besonderer Weise um den VSV verdient gemacht hat. Die Einzelheiten regelt das Reglement des ZV.

IV. Rechte

Art. 7 Rechte

Die Mitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht, nach Massgabe von Art. 13.

- Art. 8 I. Jahresbeitrag Mitglieder bezahlen den ihrer Kategorie entsprechenden Jahresbeitrag, der jährlich von der SDV festgelegt wird.
Der Zentralkassier zieht für sämtliche Mitglieder den Beitrag ein.
II. Fälligkeit Der Mitgliederbeitrag wird jeweils Ende Februar fällig.
III. Befreiung Ehrenmitglieder und Mitglieder des ZV bezahlen keine Beiträge. Sie haben, sofern sie sich ausweisen, zu allen Veranstaltungen, die der VSV sowie die Regional- und Kantonalverbände auf eigene Rechnung durchführen, freien Zutritt.
- Art. 9 Ausschluss Mitglieder, die ihre Beitragspflicht nicht erfüllen oder in schwerer Weise gegen die Statuten oder Beschlüsse des Verbandes verstossen, können von der SDV auf Antrag des ZV ausgeschlossen werden.

V. Organe

- Art. 10 Organe
I. Die Schweizerische Delegiertenversammlung (SDV)
II. Der Zentralvorstand (ZV)
III. Die Rechnungsrevisoren
- Art. 11 Vereinsjahr Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.

Schweizerische Delegiertenversammlung (SDV)

- Art. 12 I. Termin Die SDV findet jährlich bis spätestens Ende Juni statt.
II. Ort Die SDV bestimmt, welche geografische Region mit der Organisation der nächsten SDV beauftragt wird.
- Art. 13 I. Delegierte Jeder Kantonalverband kann 4% seiner Mitglieder gemäss Zentralregister als Delegierte an die SDV abordnen. Stichdatum ist das Ende des vorausgegangenen Vereinsjahres.
II. Stimmrecht Je eine Stimme haben:
Jeder Delegierte, die Mitglieder des ZV, die Ehrenmitglieder und weitere Mitglieder des VSV.
III. Abstimmungen Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel durch offenes Handmehr. Die Beschlüsse und Wahlen werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.
IV. Schriftliche Abstimmung Auf Antrag eines Drittels der Stimmberechtigten ist die Abstimmung oder Wahl geheim (schriftlich) durchzuführen. Leere und ungültige Stimmzettel fallen dabei nicht in Betracht.
- Art. 14 Einladung Die Traktandenliste und die Entscheidungsgrundlagen sind den Stimmberechtigten mindestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstermin in geeigneter Form mitzuteilen.
- Art. 15 Geschäfte Die ordentlichen Geschäfte der SDV sind:
I. Wahl des Abstimmungsbüros
II. Bekanntgabe der anwesenden Stimmberechtigten
III. Genehmigung des Protokolls der letzten SDV
IV. Genehmigung der Jahresberichte des Zentralpräsidenten

- und der Präsidenten der Fachgruppen (Art. 22)
- V. Genehmigung der Jahresrechnung
Entgegennahme des Revisorenberichtes
 - VI. Entlastung des Vorstandes
 - VII. Genehmigung des Budgets
 - VIII. Wahl
 - a) des Zentralpräsidenten
 - b) des Vizepräsidenten
 - b) des Zentralkassiers
 - c) des Zentralsekretärs
 - d) weitere Mitglieder des ZV (bei Bedarf)
 - e) der Revisionsstelle
 - IX. Festsetzung einheitlicher Jahresbeiträge der Mitglieder nach Kategorien
 - X. Festsetzung der kantonalen Jahresbeiträge an den VSV
 - XI. Anträge des ZV und der Kantonalverbände
 - XII. Änderung der Statuten
 - XIII. Gewährleistung kantonalen und regionaler Statuten
 - XIV. Genehmigung von Reglementen (Spesen-, Fest- und Fondsreglement)
 - XV. Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes (VSV)
 - XVI. Bestimmung des nächsten Tagungsortes
 - XVII. Ehrungen
 - XVIII. Verschiedenes

Art. 16 Anträge Anträge der Mitglieder gemäss Art. 3 an die SDV sind dem ZV mindestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Art. 17 ausserordentliche SDV Der ZV oder mindestens acht Kantonalverbände können eine ausserordentliche SDV verlangen.

Zentralvorstand

Art. 18 I. Zusammensetzung Die Leitung des VSV und der Vollzug der Beschlüsse der SDV obliegen dem Zentralvorstand (ZV). Dieser setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- a) Zentralpräsident
- b) Vize-Zentralpräsident*
- c) Zentralkassier
- d) Zentralsekretär
- e) vier Regionalvertreter

* Zentralpräsident und Vize- Zentralpräsident sollen verschiedene Sprachregionen vertreten.

Auf Antrag des ZV kann die SDV weitere Mitglieder in den ZV wählen.

Art. 19 I. Konstituierung Der ZV konstituiert sich selber, soweit er nicht von der SDV gewählt wurde (Art. 15 Ziff. VIII).
Der ZV nimmt Kenntnis von der Wahl der Regionalvertreter.

- II. Rücktritt Rücktritte aus dem ZV sind bis spätestens Ende September dem Zentralpräsidenten bekannt zu geben.
- III. Nominationen Nominationen für Wahlen in den ZV erfolgen in der Regel über die KGV. Sie sind dem ZV spätestens 30 Tage vor der SDV schriftlich einzureichen.
- Art. 20 Auftrag Der ZV wahrt die Interessen des VSV und vertritt ihn rechtsgültig nach aussen. Er ist ermächtigt, im Namen des VSV alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die der Zweck des VSV mit sich bringen kann, soweit diese nicht in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen. Er beruft überdies die SDV ein und bereitet die von ihr zu behandelnden Geschäfte vor. Er ist verantwortlich für die Publikationsorgane.
Er führt jährlich mindestens eine Präsidentenkonferenz durch. Administrative Arbeiten können an eine Geschäftsstelle vergeben werden, die Mitglied des ZV sein kann.
- Art. 21 Beschlussfähigkeit Der ZV ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der ZV-Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Es gilt Stimmenzwang. Der Zentralpräsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit hat er eine zweite Stimme (Stichentscheid).
- Art. 22 I. Fachgruppen Der ZV kann, namentlich für Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen, Publikationen, für Förderung und Ausbildung Fachgruppen einsetzen.
Er kann Fachgruppen nach Bedarf zusammenlegen oder ergänzen.
- II. Aufgaben Die Aufgaben der Fachgruppen werden vom ZV in einem Aufgabenheft geregelt.
- Art. 23 I. Amtsdauer Die Amtsdauer der Mitglieder des ZV beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- Art. 24 I. Zeichnungsberechtigung Der Zentralpräsident führt grundsätzlich mit dem Zentralsekretär die rechtsverbindliche Unterschrift für den VSV.
- II. Sonderregelung Der ZV kann dem Zentralkassier zur Erleichterung des Zahlungsverkehrs gegenüber Finanzinstituten die Einzelzeichnungsberechtigung verleihen.

Revisionsstelle / Geschäftsprüfung

- Art. 25 Revisionsstelle Als Revisionsstelle des VSV amten eine von der SDV zu wählende, fachlich ausgewiesene Buchprüfungsfirma oder zwei fachlich ausgewiesene Personen.
Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
Über die Einsetzung einer Geschäftsprüfung entscheidet der ZV.

Publikationsorgan

- Art. 26 Publikationsorgan Die Zeitschrift «Schweizer Volksmusik» ist ordentliches Publikationsorgan des Dachverbandes. Für die Mitglieder ist das Abon-

nement im Mitgliederbeitrag inbegriffen. Der ZV regelt die Bezugsberechtigung der einzelnen Mitgliederkategorien. Der ZV kann weitere Publikationsorgane nutzen.

Verbandsanlässe

- Art. 27 I. EVMF Alle vier Jahre findet ein Eidgenössisches Volksmusikfest (EVMF) statt. Die SDV beauftragt im Turnus eine Region mit der Durchführung dieses Anlasses.
- II. Festort Die Wahl des Festortes erfolgt vier Jahre im Voraus durch die SDV auf Vorschlag der beauftragten Region. Es dürfen höchstens zwei Vorschläge vorliegen.
- III. Festreglement Die Einzelheiten werden in einem Festreglement geregelt, welches durch die SDV zu genehmigen ist.
- Art. 28 Eidgenössisches Jungmusikantentreffen Der Verband führt alle vier Jahre ein Eidgenössisches Jungmusikantentreffen (EJMT) durch. Dieses findet jeweils zwei Jahre nach dem EVMF statt. Die Durchführung obliegt vorrangig dem Gründungskanton Zug.

VI. Finanzielles

- Art. 29 I. Einnahmen Die Einnahmen des VSV sind:
- Jahresbeiträge der Mitglieder
 - Anteil am Reingewinn von Anlässen
 - Erlös aus dem Verkauf von Werbematerial und Eigenproduktionen (Tonträger etc.)
 - Sponsoring
 - Schenkungen und freiwillige Beiträge, soweit nicht ein Kantonalverband als Empfänger bestimmt ist
 - weitere Einnahmen
- II. Ausgaben Aus der Zentralkasse werden finanziert:
- die Kosten der offiziellen Publikationsorgane
 - Kosten für die Website vsv-ch.ch
 - Verwaltungskosten, u.a. Drucksachen, Porti, Telefonspesen
 - Entschädigungen an Zentralvorstandsmitglieder sowie an die Revisionsstelle (Spesenvergütung gemäss Reglement)
 - Beiträge an die Fachgruppen
 - Kosten für Ehrungen
 - Kosten für die Durchführung der SDV
 - Projekte und weitere Ausgaben
- Art. 30 Entschädigungen Die Entschädigung des ZV, der KV, des Fähnrichs und der Fachgruppen sind im Spesenreglement geregelt, welches von der SDV genehmigt werden muss.
- Art. 31 Festfonds Zur Sicherung der Finanzierung der Vorarbeiten für ein Eidgenössisches Volksmusikfest besteht ein Festfonds. Ein von der SDV zu ge-

nehmiges Reglement regelt das Weitere.

- Art. 32 Nachwuchsfonds für Jungmusikanten Der VSV unterhält einen Nachwuchsfonds für Jungmusikanten. Ein von der SDV zu genehmigendes Reglement regelt das Weitere.
- Art. 33 Haftung Für die Verpflichtungen des VSV haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

- Art. 34 I. Auflösung Der Auflösung des VSV müssen zwei Drittel der an der SDV anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.
- II. Vermögens-Verwendung Im Falle der Auflösung des VSV beschliesst die SDV über die Verwendung des Verbandsvermögens. Das Vermögen muss einem ähnlichen Zweck im Bereich der Volksmusik zugewiesen werden. Auf keinen Fall darf das Vermögen des VSV unter den Mitgliedern aufgeteilt werden.
- Art. 35 I. Genehmigung und Inkraftsetzung Die vorliegenden Statuten wurden an der ordentlichen SDV vom 22. April 2007 in Küssnacht a.R. SZ genehmigt und treten am 1. Januar 2008 in Kraft.
Auf den gleichen Zeitpunkt treten die Kantonalen Statuten und allfällige Regionalstatuten in Kraft.
- II. Nachträge und Änderungen Nachträge oder Änderungen können nur von einer SDV beschlossen werden.
- Art. 36 Kantone ohne Kantonalstatuten Kantone ohne Kantonalstatuten werden eingeladen, baldmöglichst die Kantonalen Statuten zu genehmigen; sie haben vorläufig dieselben Rechte und Pflichten wie Kantone mit Statuten.
- Art. 37 Regionale Ehrenmitglieder und Fähnriche Die Zukunft der Regionalen Ehrenmitglieder und der Regionalfahnen wird in den entsprechenden Reglementen des ZV geregelt.

Verband Schweizer Volksmusik (VSV)

Der Zentralpräsident:
Jakob Freund

Der Vizepräsident:
Hans Peter Trefalt

Küssnacht am Rigi, 22. April 2007

Nachträge:

SDV 19.04.2009: Titel des ELMF und SJMT wurden gewechselt in EVMF = Eidg. Volksmusikfest und EJMT = Eidg. Jungmusikantentreffen.